

Bayerische Landeszentrale für neue Medien

Amtliches Mitteilungsblatt



Nr. 1 | München, den 14. März 2024

DATUM	INHALT	SEITE 1
14.03.2024	Satzung zur Änderung der Programmausschuss-Satzung	2

Satzung zur Änderung der Programmausschuss-Satzung

Vom 14. März 2024

Auf Grund Art. 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2022 (GVBl S. 20), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Programmausschuss-Satzung

Die Satzung über die Zusammensetzung und die Aufgaben des Programmausschusses (Programmausschuss-Satzung - PAS) vom 8. Mai 2008 (StAnz Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 17. Dezember 2020 (AMBI S. 10) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz wird wie folgt gefasst:

- a) Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - 1. der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte,
 - b) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:
 - 2. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte,

c) In Nr. 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Worte „einem Vertreter“ durch die Worte „einer Vertretung“ ersetzt.

d) In Nr. 9 werden die Worte „zwei Vertretern“ durch die Worte „zwei Vertretende“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) ¹Der Programmausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl je ein Mitglied für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz. ²Die Wahl der oder des Vorsitzenden leitet die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte; ist diese oder dieser verhindert, wird die Wahl von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses für Medienkompetenz und Inhalte geleitet. ³Im Übrigen gilt § 20 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Medienrats entsprechend.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.

e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn

der Beschluss dem Mitglied selbst, den Ehegatten, Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von dem Mitglied kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder einen Anbieter betrifft, an dem das Mitglied mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist.

bb) In Satz 2 werden die Worte „des persönlich Beteiligten“ durch die Worte „des persönlich beteiligten Mitglieds“ ersetzt.

f) In Abs. 10 Satz 2 werden die Worte „vom Vorsitzenden“ durch die Worte „von der oder dem Vorsitzenden“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Vorsitzenden“ durch die Worte „die oder den Vorsitzenden“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
¹Die oder der Vorsitzende des Medienrats, die Präsidentin oder der Präsident und ihre oder seine Stellvertretung (Geschäftsführerin oder Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14. März 2024 in Kraft.

München, den 14. März 2024

Dr. Thorsten Schmiege
- Präsident -